

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Sabelschwerdter

Insertionsgebühren  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.  
die gespaltene 10 Pfennige.



# Kreis-

# Blatt.

Sechshundsechzigster Jahrgang.

Nr. 25.

Sabelschwerdt, den 19. Juni

1908.

Der Minister des Innern.

M. 1265.

Nr. M. 259/5. U8. Z. 1.

Berlin, den 13. Mai 1908.

Seine Majestät der Kaiser und König haben anlässlich eines Spezialfalles hinsichtlich der Fahnen der Kriegervereine zu bestimmen geruht, daß das Fahnentuch nicht, wie es vielfach geschieht, mit dem linken, sondern mit dem rechten Rande der den Preussischen heraldischen Adler tragenden Haupt- bzw. Paradeseite am Fahnenstock zu befestigen ist.

Euere Exzellenz werden ergebenst ersucht, gefälligst darauf hinzuwirken, daß in Zukunft entsprechende Fahnenzeichnungen behufs Erteilung der Genehmigung zur Fahnenführung vorgelegt werden. An den Herrn Oberpräsidenten zu Breslau.

Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

M. Nr. 6308

Berlin, W. 64. den 27. April 1908.

Die auf meinen Runderlaß vom 9. Mai 1906 — M. Nr. 6151 — eingegangenen Berichte haben ergeben, daß an verschiedenen Orten sogenanntes Häutefleisch als Nahrungsmittel für Menschen Verwendung gefunden hat, sei es, daß es in den Haushaltungen der Besitzer von Gerbereien oder Häutehandlungen oder in den Haushaltungen ihrer Arbeiter verzehrt, sei es, daß es an Dritte verkauft worden ist. Daber ist vereinzelt der Verdacht ausgesprochen, daß das zum Verkaufe gebrachte Fleisch zur Wurstfabrikation verwendet worden sei; auch soll bei dem als Hunde- oder Hühnerfutter abgegebenen Fleische Mißbrauch nicht ausgeschlossen sein.

Gegen die in gesundheitlicher Hinsicht sehr bedenkliche Verwertung des Häutefleisches zur menschlichen Nahrung gewähren die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausreichenden Schutz, denn soweit es sich um Fleisch handelt, das den Vorschriften des Fleischbeschaugesetzes zuwider einer Untersuchung entzogen oder bei einer solchen Untersuchung nicht für genußtauglich erklärt worden ist, stehen dem Inverkehrbringen des Fleisches

die Strafbestimmungen des vorerwähnten Gesetzes entgegen. Soweit Häutefleisch als verdorben im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes zu gelten hat, was nach den Betriebsverhältnissen in den Gerbereien und Häutehandlungen vielfach anzunehmen sein wird, sind die Polizeibehörden in der Lage, auch auf Grund des Nahrungsmittelgesetzes einzuschreiten und eine strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen etc.

An die Herren Landräte.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich hiermit auszugsweise den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Beachtung mit.

Sabelschwerdt, den 11. Juni 1908.

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Fin. Minist. III. Nr. 6718.

M. f. S. u. G. II. b. Nr. 4124.

M. d. Inn. II a Nr. 3877.

M. d. g. Ang. M. Nr. 6328.

Berlin W. 64. den 9. Mai 1908.

Mit einer aus Frankreich stammenden Sendung von Parfümerien sind vor kurzem die beiden Haarfärbemittel „Allen's World's Hair Restorer“ und „The Melrose Favorite Hair Restorer“ zur zollamtlichen Eingangsbehandlung vorgeführt worden, deren Vertrieb im Deutschen Reiche wegen ihres Bleigehalts durch das Reichsgesetz, betreffend die Verwendung gesundheitschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 verboten ist. Auch sonst werden noch immer Haarfärbemittel, die nach diejem Gesetze verbotene Stoffe, insbesondere Blei oder Kupfer enthalten, in Verkehr gebracht. Die Jahresberichte der öffentlichen Anstalten zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln im Deutschen Reiche erwähnen regelmäßig einzelne Beanstandungen solcher Mittel. Unter anderen haben sich „Professor Paul Linds Flüssigkeit für das Haar“ und „Reicharts Haarbalsam“ als bleihaltig erwiesen.